

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 8 (1935)  
**Heft:** 4

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge  
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7  
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder  
 des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—, für Mit-  
 glieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50,  
 für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere  
 und übrige Abonnenten Fr. 5.—  
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

## Pferdebegleitung und Pferdetransporte.

Von Major Weissenrieder, Tr.-Of. I. Br. 13 jetzt Säumer-Of. Geb. I. Br. 15.

Die Begriffe „Pferdebegleitung“ und „Pferdetransporte“ im Sinne des militärischen Sprachgebrauches sind ohne weiteres klar und bedürfen keiner näheren Umschreibung. Je nach der Anzahl der zu begleitenden und zu transportierenden Pferde handelt es sich um Einzel- oder Sammeltransporte. Gemäss F. Mob. V. hat „für den Rücktransport und den Transport der Pferde auf diejenigen Plätze, wo sie an andere Kurse überzugehen haben, die *abgebende* Truppe zu sorgen“, und „für die Wartung, Verpflegung und Unterkunft der Pferde in der Zwischenzeit bei den in der Pferdeleriefertabelle verzeichneten Uebergängen treffen die Kurskommandanten im gegenseitigen Einvernehmen die nötigen Anordnungen“.

Die nachfolgenden Ausführungen, die bezüglich Pferdebegleitung und Pferdetransporte gemachten Beobachtungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen betreffen Sammeltransporte von Pferden, die vermittelt besonderer Bahntransporte auf die Mobilmachungsplätze der übernehmenden Truppen verbracht und daselbst bis zur Uebernahme noch während rund zweimal 24 Stunden durch die dazu kommandierten Pferdebegleitdetachements gewartet und gepflegt werden mussten. Die Kommandierung der in Frage stehenden, benötigten Pferdebegleitdetachements (1 Mann pro 3 Pferde nebst einer entsprechenden Anzahl Uof. und einem Of. als Detachements-Kommandant), erfolgte durch mich als Br. Tr. Of. bewusst schon *eine volle Woche vor den auszuführenden Transporten*. Dabei wurde u. a. befohlen: dass als Pferdebegleiter nach Möglichkeit solche zu verwenden sind, die am Standort der zu begleitenden Pferde oder in dessen Nähe wohnen; dass die Pferdebegleiter nach ihrer Kommandierung sofort den Rechnungsführern der betreffenden Einheiten zu melden sind; dass die Pferdebegleiter die Kompetenzen bis und mit dem so und sovielten Tage

gemäss Ziff. 64 I. V., sowie die Reiseentschädigung ab Pferdeübergabeort zu ihrem Wohnort erhalten (Dabei hat der Befehlsgeber vorher abzuklären, ob Pferdebegleiter oder ganze Detachements am neuen Standort nicht durch dort stationierte Truppen verpflegt werden können, in welchem Falle die Ausbezahlung der Mundportions-Vergütung dahinfällt.); dass die kommandierten Pferdebegleiter, bezw. Detachements bis am so und sovielten auf Formular Mannschaftskontrolle auch dem Br. Tr. Of. (zuhanden der Detachementsführer) zu melden sind. Die Befehle betreffend die Bahntransporte, die Unterkunft und Verpflegung von Mannschaft und Pferden, die Wartung, Pflege und Uebergabe der Pferde, sowie die Rücksendung der Pferdeausstattungsgegenstände an das abgebende Zeughaus gingen den verantwortlichen Detachements-Kommandanten direkt zu.

Die schon eine Woche zuvor ausgegebenen Befehle über die Bestimmung und Kommandierung der verschiedenen Pferdebegleitdetachements wurden verschiedenerorts, besonders auch von den Rechnungsführern der betroffenen Einheiten, nicht richtig erfasst und rechtzeitig ausgeführt, und doch wurden die bezüglichen Befehle gerade in Rücksicht auf die Rechnungsführer so frühzeitig herausgegeben, dass sie sich mit ihrer Komptabilität auch entsprechend einrichten konnten. Denn, wie „angenehm“ sich eine, erst in letzter Stunde erfolgte Abkommandierung von grösseren Pferdebegleitdetachements auf die Rechnungsführung auswirkt (vermehrte Dienst- und Soldtage, Abänderung der Reiseentschädigung ab Pferdeübergabeort, statt ab Demobilmachungsplatz der Einheit) kann ich mir als gewesener Einheitskommandant auch heute noch recht lebhaft vorstellen. Die Meldung der Begleitdetachements auf Formular Mannschaftskontrolle kam mir nicht innert der befohlenen Frist zu. Wie ich nachträglich erfahren musste,